

## **Studienordnung für das Fach Alte Geschichte mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Alte Geschichte; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/Magistergrad**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Alte Geschichte.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.)

### **§ 2**

#### **Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester. Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für das Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen (siehe § 3), werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Fach Alte Geschichte kann im Rahmen des Magisterstudienganges als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

(3) Ist Alte Geschichte Hauptfach, sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums Voraussetzung für den Besuch des Proseminars zur Alten Geschichte, Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars. Bis zur Meldung zur Zwischenprüfung sind außerdem Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.

(4) Ist Alte Geschichte Nebenfach, sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums Voraussetzung für den Besuch des Proseminars zur Alten Geschichte. Bis zur Meldung zur Zwischenprüfung sind außerdem Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachzuweisen. Griechischkenntnisse sind erwünscht, bei einem weiteren altertumswissenschaftlichen Fach als Nebenfach gefordert.

### **§ 4**

#### **Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Den Kern des Studiums bildet die Geschichte der griechisch-römischen Antike. Alte Geschichte ist nicht nur ein Teil der allgemeinen Geschichte, sondern auch der Altertumswissenschaften, was beim Aufbau des Studiums zu berücksichtigen ist: Literatur, Kunst, Kultur und Religion der Griechen und Römer sind unverzichtbarer Teil der Alten Geschichte. Kenntnisse zeitlich oder geographisch nahe stehender Kulturen sollten ebenfalls erworben werden.

(2) Das Studium vermittelt einen am Stand der Forschung orientierten Überblick über Zeit und Raum der Alten Geschichte. Darüber hinaus wählen die Studierenden Schwerpunkte in einzelnen Zeitabschnitten oder Sachgebieten. Sie sollen dabei die Fähigkeit erwerben, unter kritischer Benützung von Quellen und wissenschaftlicher Literatur ausgewählte Themen der Alten Geschichte zu bearbeiten und die zur Lösung althistorischer Probleme erforderlichen Methoden selbständig anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und des 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, die in der Regel nach dem 4., spätestens jedoch bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden muss.

(3) Im Hauptfach sind in der Regel Lehrveranstaltungen im zeitlichen Gesamtumfang von 80 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 40 Semesterwochenstunden zu besuchen. Über die mindestens geforderten Veranstaltungen unterrichtet § 6.

(4) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

### **§ 6**

#### **Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen, die Grundkenntnisse und -fähigkeiten in den Teilbereichen Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte vermitteln.

1. Im Hauptfach sind drei Leistungsnachweise und ein Übungsschein im Wahlpflichtbereich zu erbringen:
  2. über je ein Proseminar zur Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte (je 3 SWS);
  3. über eine Übung zur Alten Geschichte (2 SWS).
4. Im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise und ein Übungsschein zu erbringen:
  5. über ein Proseminar zur Alten Geschichte und ein weiteres Proseminar zur Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte (je 3 SWS);
  6. über eine Übung zur Alten Geschichte (2 SWS).

3. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar setzt regelmäßige Anwesenheit, das Bestehen der Abschlussklausur und das Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit mit mindestens voll ausreichendem Ergebnis (4,0) voraus.

4. Über die Teilnahme an Proseminaren und Übungen hinaus ist der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang der Hälfte der in § 5 genannten Richtwerte nachzuweisen, darunter der Besuch je einer Vorlesung zur griechischen und römischen Geschichte und mindestens einer Vorlesung aus den Bereichen der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte.

b) im Hauptstudium:

Das Hauptstudium dient der Verbreiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Von den Studierenden wird eine Schwerpunktsetzung eigener Wahl erwartet. Die erforderlichen Leistungsnachweise sind in Haupt- und Oberseminaren und in besonderen Übungen und Colloquien für das Hauptstudium zu erwerben.

1. Im Hauptfach sind gemäß Anlage 2 Magisterprüfungsordnung drei Leistungsnachweise und ein Übungsschein zu erbringen:

2. über zwei Hauptseminare (je 2 SWS) aus dem Fachgebiet Alte Geschichte; eine erfolgreiche Teilnahme setzt regelmäßige Anwesenheit und die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit mit mindestens voll ausreichendem Ergebnis (4,0) voraus;

3. über ein weiteres Hauptseminar oder ersatzweise eine Übung für Fortgeschrittene, die auch aus dem Bereich der Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte gewählt werden können; eine erfolgreiche Teilnahme setzt regelmäßige Anwesenheit und die Übernahme eines Referats oder einer kleineren Hausarbeit voraus;

4. über eine Übung zur Epigraphik, Papyrologie oder Numismatik (2 SWS); wurde diese schon im Grundstudium erfolgreich absolviert, kann eine andere Übung aus dem Bereich der Alten Geschichte gewählt werden;

5. gefordert ist ferner die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion zu Fundstätten des Altertums oder bedeutenden Sammlungen.

6. Im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise und ein Übungsschein zu erbringen:

7. über ein Hauptseminar zur Alten Geschichte (2 SWS); eine erfolgreiche Teilnahme setzt regelmäßige Anwesenheit und die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit mit wenigstens voll ausreichendem Ergebnis (4,0) voraus;

8. über ein weiteres Hauptseminar oder ersatzweise eine Übung für Fortgeschrittene, die auch aus den Bereichen der Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte gewählt werden können; eine erfolgreiche Teilnahme setzt neben regelmäßiger Anwesenheit die Übernahme eines Referates oder einer kleineren Hausarbeit voraus;

9. über eine Übung zur Epigraphik, Papyrologie oder Numismatik (2 SWS); wurde diese schon im Grundstudium erfolgreich absolviert, kann eine andere Übung aus dem Bereich der Alten Geschichte gewählt werden.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) die Zwischenprüfung umfasst im Haupt- und Nebenfach eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über je ein Thema aus der griechischen und der römischen Geschichte;

b) in der Magisterprüfung:

1. wenn Alte Geschichte Hauptfach ist:

2. eine Magisterarbeit gemäß § 21 der Magisterprüfungsordnung; das Thema muss aus dem Bereich der Alten Geschichte gewählt werden;

3. eine vierstündige Klausur gemäß § 23 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung zu einem Thema aus dem Bereich der Alten Geschichte, das nicht dem Themenbereich der Magisterarbeit entstammt; in der Regel werden drei Themen zur Auswahl gestellt;

4. eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer gemäß § 23 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung, in der Grundkenntnisse über das Gesamtgebiet der Alten Geschichte und vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten (einem aus der griechischen und aus der römischen Geschichte) nachzuweisen sind; die Schwerpunkte dürfen sich nicht mit den Themenbereichen der Magisterarbeit und der Klausur decken;

5. wenn Alte Geschichte Nebenfach ist:

eine mündliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung von 30 Minuten, in der Grundkenntnisse über das Gesamtgebiet der Alten Geschichte und vertiefte Kenntnisse in einem Schwerpunkt nach eigener Wahl nachzuweisen sind.

## §7

### Studienberatung

(1) Für die Studienberatung sind die Hochschullehrer des Fachs Alte Geschichte oder von ihnen beauftragte Mitarbeiter zuständig.

(2) Für die Beratung bei formalen Problemen des Prüfungsverfahrens ist das Magisterprüfungsamt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig, für inhaltliche Fragen der jeweilige Fachprüfer.

## §8

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## §9

### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät